

VEREINBARUNG ÜBER NETZRESERVEKAPAZITÄT

zwischen

Letztverbraucher

Straße

PLZ Ort

nachfolgend „Letztverbraucher“ genannt

und

EAM Netz GmbH

Monteverdistrasse2

34131 Kassel

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

für die Abnahmestelle

Name Abnahmestelle

Straße Hausnummer Abnahmestelle

PLZ Ort Abnahmestelle

Marktllokations-ID(Zählpunktbezeichnung):

nachfolgend "Abnahmestelle" genannt

Präambel

Für Letztverbraucher mit angeschlossenen Eigenerzeugungsanlagen räumt der Netzbetreiber die Möglichkeit der Bestellung einer Netzreservekapazität (NRK) ein. Diese NRK kann bei einem störungs- oder revisionsbedingten Ausfall dieser Eigenerzeugungsanlage in Anspruch genommen werden.

Da die Regulierungsbehörde von ihrer Festlegungskompetenz nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) noch keinen Gebrauch gemacht hat, vereinbaren die Vertragspartner im Folgenden eine Systematik zur Bestellung, Anmeldung und Abrechnung von NRK.

1. Vertragspartner

- 1.1. Die Vereinbarung kommt unmittelbar zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher zustande.
- 1.2. Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher gilt diese Vereinbarung ergänzend zum Netznutzungsvertrag.
- 1.3. Im Fall der Netznutzung durch einen Stromlieferanten des Letztverbrauchers erfolgt die Abrechnung der Netznutzung weiterhin zwischen dem Stromlieferanten und dem Netzbetreiber. Der Stromlieferant ist gemäß **Anlage 1** verpflichtet, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Vor- und Nachteile an den Letztverbraucher weiterzureichen. Die Verpflichtung des Stromlieferanten, die mit dem Netzbetreiber in dem Netznutzungsvertrag vereinbarten Netzentgelte auch rückwirkend zu zahlen, wenn und soweit die Anspruchsgrundlagen für die NRK gem. dieser Vereinbarung nicht vorliegen oder wegfallen, bleibt unberührt. Voraussetzung für die Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung ist daher das Vorliegen der Zustimmung des jeweiligen Stromlieferanten gemäß Anlage 1 beim Netzbetreiber. Der Letztverbraucher hat diese Zustimmung einzuholen und dem Netzbetreiber im Original zu überlassen.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Voraussetzung für die Bestellung einer NRK ist der Abschluss dieser Vereinbarung.
- 2.2. Es kann pro Abnahmestelle, für die eine einzelne Abrechnung durchgeführt wird (einzelne Entnahmestellen oder mehrere „gepoolte“ Entnahmestellen), maximal eine NRK bestellt werden, die sich im Jahresverlauf nicht ändert.
- 2.3. Die bestellte NRK kann bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr mit dem Netzbetreiber neu vereinbart werden.
- 2.4. Die Bestellung der NRK erfolgt formlos per E-Mail an folgende Adresse Netzvertrieb@EAM-Netz.de.
- 2.5. Geht bis zum 30.09. eines jeden Jahres kein Änderungsverlangen beim Netzbetreiber ein, so gelten für das folgende Jahr die bisher bestellten Werte fort.

- 2.6. Bei störungsbedingtem Ausfall einer Erzeugungsanlage hat der Letztverbraucher unverzüglich nach deren Ausfall, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, dem Netzbetreiber die ausgefallene Leistung und die voraussichtliche Dauer des Ausfalls mittels dem als **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung beiliegenden Formular zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.
- 2.7. Bei Revision einer Erzeugungsanlage erfolgt die Anmeldung vorab, vorzugsweise eine Woche vor Revisionsbeginn mittels Anlage 2.
- 2.8. Die endgültige NRK-Anmeldung und Mitteilung der tatsächlichen Ausfalldauer erfolgen unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, nach Wiederinbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage mittels Anlage 2.
- 2.9. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist eingescannt per E-Mail an folgende Adresse zu senden: Netzvertrieb@EAM-Netz.de.
- 2.10. Die NRK-Anmeldung ist auf die Höhe der bestellten NRK begrenzt.
- 2.11. Bei den monatlichen Netznutzungsabrechnungen werden die NRK-Anmeldungen berücksichtigt, welche bis zum dritten Werktag des Folgemonats vorliegen.
- 2.12. Eine Darstellung der NRK-Systematik liegt dieser Vereinbarung als **Anlage 3** bei.

3. Gegenstand der Vereinbarung

- 3.1. Die NRK ist ein Angebot des Netzbetreibers zur Vermeidung einer erzeugungsausfallbedingten Leistungsspitze für den Letztverbraucher im Rahmen des Netznutzungsverhältnisses. Die physikalischen Messwerte der Abrechnungszählung ohne Berücksichtigung von NRK werden weiterhin zu Grunde gelegt bei
 - Abrechnung aller gesetzlichen Abgaben und Umlagen,
 - ggf. anfallenden Konzessionsabgaben,
 - ggf. Berechnung Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit für individuelle Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV,
 - der Bilanzierung der Abnahmestelle.
- 3.2. Die NRK kann von 0 (Null) kW bis zur Höhe der Bruttoengpassleistung der Eigenerzeugungsanlagen bestellt werden. Die bestellte NRK sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme legt der Letztverbraucher selbst fest.
- 3.3. Die Reservearbeit (in kWh) und die in Anspruch genommene NRK-Leistung (kW) gehen nicht in die Berechnung der Benutzungsstunden (für die Bestimmung des „normalen“ Arbeits- und Leistungspreises, 2.500-h-Grenze) ein.

- 3.4. NRK-Inanspruchnahme ist der Leistungsbezug (kW) oberhalb der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung (Normalleistung), von dem die NRK-Anmeldungen abgezogen werden.
- 3.5. Die Dauer der NRK-Inanspruchnahme ist die Zeit der aufaddierten 1/4-h-Werte, in der der Letztverbraucher die NRK aus dem Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers pro Abrechnungsjahr entnimmt.
- 3.6. Als Reservearbeit wird der Teil der Arbeit (in kWh) bezeichnet, der in der zeitlichen NRK-Inanspruchnahme oberhalb der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung aus dem Energieversorgungsnetz bezogen wird.

4. Entgelte und Abrechnung

- 4.1. Für die NRK wird zusätzlich zu den allgemeinen Netznutzungsentgelten für Arbeit und Leistung ein NRK-Entgelt fällig. Die Abrechnung der NRK erfolgt monatlich, entsprechend dem tagesscharfen Anteil der Zuordnung des Letztverbrauchers am Abrechnungszeitraum, auf Basis der im Internet unter www.EAM-Netz.de veröffentlichten allgemein gültigen Entgelten.
- 4.2. Das NRK-Entgelt ist abhängig von der bestellten NRK-Leistung, der abrechnungsrelevanten Anschlussebene und der zeitlichen NRK-Inanspruchnahme. Die Grenzen zur NRK-Inanspruchnahme sind bis 200 h, bis 400 h und bis 600 h. Bei Überschreitung des jeweiligen Zeitintervalls gilt das nächsthöhere Zeitintervall für die Berechnung des NRK-Entgelts.
- 4.3. Der Netzbetreiber ermittelt nach Ablauf des Monats die vorläufig abzurechnende Jahreshöchstleistung, wobei NRK-Anmeldungen in Abzug gebracht werden.
- 4.4. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufaddierte zeitliche NRK-Inanspruchnahme wird ebenfalls monatlich bestimmt und dem Letztverbraucher bzw. dessen Stromlieferanten in Rechnung gestellt. Bei Überschreiten eines Zeitintervalls gem. Ziff. 4.2. wird das dann gültige Zeitintervall für die vorangegangenen Monate nachberechnet.
- 4.5. Durch die gleitende Nachberechnung werden die Abrechnungsgrundlagen monatlich korrigiert und so ausgeführt, als wären sie die letztgültigen des Abrechnungsjahres.
- 4.6. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres wird die endgültige zeitliche NRK-Inanspruchnahme wie auch die Jahreshöchstleistung unter Berücksichtigung der NRK-Anmeldungen ermittelt.
- 4.7. Die Reservearbeit ist in den NRK-Entgelten inkludiert, ein separater Arbeitspreis wird dafür nicht fällig.
- 4.8. Liegt die Dauer der NRK-Inanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h, erfolgt die Abrechnung der bestellten NRK mit dem NRK-Entgelt der Stufe „bis 600 h“ zuzüglich der allgemeinen

Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall nur aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten NRK sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

- 4.9. Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Letztverbrauchers sowie der unterjährigen Stilllegung der Abnahmestelle bzw. der Eigenerzeugungsanlagen werden NRK-Anmeldungen nur anteilig bis zu diesem Stichtag berücksichtigt. Die NRK-Abrechnung erfolgt ebenfalls zeitanteilig. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Die Vereinbarung über NRK tritt zum **01.01.20xx** in Kraft.
- 5.2. Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn die Regulierungsbehörde die Vereinbarung über NRK untersagt oder wenn an der Abnahmestelle der Netzbetreiber oder der Letztverbraucher wechselt.
- 5.3. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 5.4. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Zusätzliche Regelungen für den Fall, dass die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes des Netzbetreibers durch einen Stromlieferanten erfolgt

- 6.1. Sofern der Letztverbraucher seinen Stromlieferanten wechselt, und auch dieser neue Lieferant die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes des Netzbetreibers übernimmt, ist die vom neuen Lieferanten unterzeichnete Zustimmungserklärung (Anlage 1) dem Netzbetreiber vorzulegen. Sollte bis zum Tag des Lieferantenwechsels diese Zustimmung nicht beim Netzbetreiber vorliegen, endet die Vereinbarung automatisch.
- 6.2. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Stromlieferanten bleibt die NRK-Bestellung für das laufende Abrechnungsjahr bestehen und die Dauer der NRK-Inanspruchnahme wird fortgeschrieben. Der Letztverbraucher stellt sicher, dass der neue Stromlieferant alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen dieser NRK-Vereinbarung übernimmt. Dies gilt auch für die rückwirkenden Auswirkungen auf vorangegangene Monate des Abrechnungszeitraums. Der Letztverbraucher muss dem Netzbetreiber die Übernahme der Zahlungsverpflichtungen durch den neuen Stromlieferanten unverzüglich durch Vorlage der unterzeichneten Anlage 1 nachweisen.

7. Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss

und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht und liegt dieser Vereinbarung als **Anlage 4** bei. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung (insbesondere für Personenschäden) bleibt im Übrigen unberührt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommend, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Anpassung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.
- 8.2. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 8.3. Die in dieser Vereinbarung genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile der Vereinbarung.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Letztverbraucher

EAM Netz GmbH

Anlage 1: Zustimmung des Lieferanten

Anlage 2: Formular zur Anmeldung von Netzreservekapazität

Anlage 3: Darstellung der Systematik von Netzreservekapazität

Anlage 4: § 18 Niederspannungsanschlussverordnung

Anlage 1 zur Vereinbarung über Netzreservekapazität

Zustimmung des Lieferanten

nachfolgend "Stromlieferant" genannt

zur Vereinbarung über Netzreservekapazität zwischen

XXX

nachfolgend "Letztverbraucher" genannt

und

XXX

nachfolgend "Netzbetreiber" genannt

Zwischen dem Stromlieferanten und dem Netzbetreiber besteht ein Lieferantenrahmenvertrag auf dessen Grundlage der Stromlieferant das Netz des Netzbetreibers zur Belieferung des Letztverbrauchers mit elektrischer Energie nutzt. Er schuldet dem Netzbetreiber dafür das im Internet unter www.EAM-Netz.de veröffentlichte allgemeine Netzentgelt.

Der Netzbetreiber wird mit dem Letztverbraucher eine „Vereinbarung über Netzreservekapazität“ (NRK) für die Abnahmestelle mit dem

→ **Marktlotation (Zählpunkt) XXX**

abschließen bzw. hat diese bereits abgeschlossen. Den Regelungsgehalt dieser Vereinbarung hat der Stromlieferant vollumfänglich zur Kenntnis genommen. Er stimmt ihr mit folgender Wirkung zu:

1. Der Stromlieferant ist verpflichtet, die sich aus der mit dem Letztverbraucher getroffenen Vereinbarung über eine NRK ergebenden Vorteile an den Letztverbraucher weiterzureichen. Er stellt den Netzbetreiber von diesbezüglichen Ansprüchen des Letztverbrauchers vollumfänglich frei.
2. Für die NRK wird zusätzlich zu den allgemeinen Netznutzungsentgelten für Arbeit und Leistung ein NRK-Entgelt fällig, zu dessen Zahlung sich der Stromlieferant verpflichtet.

Der Stromlieferant ist im Falle des Wegfalls der NRK-Anspruchsgrundlagen, insbesondere bei Überschreitung der 600 h Grenze für NRK-Inanspruchnahme, verpflichtet, das nach dem Lieferantenrahmenvertrag geschuldete allgemeine Netzentgelt zzgl. des NRK-Entgelts zu zahlen. Dies gilt ggfs. auch rückwirkend, sollte sich das Nichtvorliegen der Voraussetzungen erst nachträglich herausstellen.

1. Auch im Falle eines unterjährigen Wechsels des Stromlieferanten bleibt die NRK-Bestellung für das laufende Abrechnungsjahr bestehen und die Dauer der NRK-Inanspruchnahme wird fortgeschrieben. Der Letztverbraucher stellt sicher, dass der neue Stromlieferant alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen der o. g. NRK-Vereinbarung übernimmt. Dies gilt auch für die rückwirkenden Auswirkungen auf vorangegangene Monate des Abrechnungszeitraums. Der Letztverbraucher muss dem Netzbetreiber die Übernahme der Zahlungsverpflichtungen durch den neuen Stromlieferanten unverzüglich durch Vorlage dieser unterzeichneten Zustimmungserklärung nachweisen.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift Lieferant

Anlage 2 zur Vereinbarung über Netzreservekapazität

**Formular zur Anmeldung von Netzreservekapazität
aufgrund des Stillstandes einer Eigenerzeugungsanlage**

Letztverbraucher:

Vorgang: 20..... (Jahr) - (laufende Nummer) **Verlängerung des Vorgangs**

Höhe Leistungsausfall:kW

Wir teilen Ihnen hiermit folgende Anmeldung von Netzreserve mit aufgrund:

einer Störung (*unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen*)
Störungsursache:

einer Revision (*im Voraus, vorzugsweise eine Woche vor Revisionsbeginn*)
Revisionsgrund:.....

am Kraftwerk/Block/Generator:
(Eigenerzeugungsanlage des Letztverbrauchers)

Beginn: am um Uhr

Voraussichtliches Ende: am um Uhr (Ändern bei Verlängerung)

Tatsächliches Ende am um Uhr

Datum, Unterschrift Letztverbraucher

Hinweis: Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular zur Anmeldung von Netzreservekapazität ist eingescannt per E-Mail an den Netzbetreiber zu senden (E-Mail-Adresse: siehe Ziffer 2.9 der Vereinbarung).

Anlage 4 zur Vereinbarung über Netzreservekapazität

§ 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht

unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.